

SWISS TEXTILES



**SWISS
MEN
STORES**

Gesamtverband der schweizerischen Textil- und Bekleidungsindustrie
Textilverband Schweiz TVS
Beethovenstrasse 20 / Postfach 2900
8022 Zürich

Schweizerische Textilfachschule
Ebnaterstrasse 5
9630 Wattwil

SWISS MEN STORES
Vordere Vorstadt 26
5000 Aarau

F A S H I O N S P E Z I A L I S T / I N

mit eidgenössischem Fachausweis

WEGLEITUNG

für die

Berufsprüfung

vom 13. März 2009

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Einleitung	
1.1 Zweck der Wegleitung	3
1.1.1 Allgemeines	3
1.1.2 Grundlage	3
1.1.3 Adressaten	3
1.1.4 Gültigkeitsdauer	3
1.1.5 Berufstitel	3
1.2 Berufsbild	3
1.2.1 Hintergrund	3
1.2.2 Kernkompetenzen	4
1.2.3 Vorbereitungskurse	4
1.3 Prüfungsorganisation	5
1.3.1 Prüfungskommission	5
1.3.2 Prüfungsexperten / innen	5
1.3.3 Prüfungssekretariat	5
2 Informationen zum Erlangen des Fachausweises	5
2.1 Administratives Vorgehen	5
2.1.1 Ausschreibung	5
2.1.2 Bewerbungsunterlagen	6
2.1.3 Aufgebot	6
2.2 Gebühren	6
3 Zulassungsbedingungen	6
4 Prüfung	7
4.1 Inhalt, Organisation und Durchführung	7
4.1.1 Prüfungsteile	7
4.1.2 Vorbereitung auf die Prüfung	8
4.1.3 Zugelassene Hilfsmittel	8
4.1.4 Rückgabe der Prüfungsarbeiten	8
4.2 Detailbeschreibung und Beurteilungskriterien	9
4.2.1 Branchenkenntnisse	9
4.2.2 Fächerübergreifende Projektarbeit	10
4.2.3 Präsentation der Projektarbeit	11
4.3 Notengebung und Gewichtung der Teilgebiete für die Gesamtbeurteilung	11
4.4 Beschwerde	11
5 Schlussbestimmungen	11

1 Einleitung

1.1 Zweck der Wegleitung

1.1.1 Allgemeines

Die Wegleitung dient der umfassenden Information der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten. Die Wegleitung enthält Ausführungsbestimmungen und regelt Einzelheiten der Prüfung. Es werden die Inhalte der Prüfungsordnung kommentiert und verdeutlicht.

1.1.2 Grundlage

Als Grundlage für diese Wegleitung dient die Prüfungsordnung zur/zur Fashion Spezialist/in vom 13. März 2009. Die Hinweise in der Wegleitung beziehen sich auf diese Prüfungsordnung.

1.1.3 Adressaten

Die Wegleitung richtet sich an die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten und dient deren Vorbereitung für das erfolgreiche Absolvieren der Berufsprüfung.

1.1.4 Gültigkeitsdauer

Die Wegleitung gilt bis auf Widerruf. Sie wird seitens der Prüfungskommission erlassen und durch diese periodisch aktualisiert.

1.1.5 Berufstitel

Absolventinnen und Absolventen der Berufsprüfung sind berechtigt, den folgenden Titel zu führen (gemäss BP-Reglement, Art. 8.12)

- Fashion Spezialist/in mit eidgenössischem Fachausweis
- Fashion specialist/e avec brevet fédéral
- Fashion specialist/a con attestato professionale

1.2 Berufsbild

1.2.1 Hintergrund

Die Struktur der Bekleidungswirtschaft hat sich in den vergangenen Jahrzehnten stark verändert. In den 1960er und 70er Jahren wurden detaillierte Methoden entwickelt, um nach industriellem Massstab Bekleidung als Massenprodukt zu entwickeln und zu fertigen. Die Produktentwicklung basiert auf Konstruktionssystemen, die sich einem allgemeinen Standard entsprechend für die breite Bevölkerung anwenden lassen, aber auch individuelle Korrekturen für den Bereich der Masskonfektion gestatten. Für die Produktion von Bekleidung in hohen Stückzahlen wird der Fertigungsprozess in kleinste Arbeitseinheiten zerlegt und in einem rationellen Arbeitsablauf

zusammengefasst. Nur so ist es möglich, auch qualitativ hochwertige Produkte zu einem angepassten Verkaufspreis im Handel zu platzieren. Es verbleiben bis heute die Bereiche der Produktentwicklung, Planung und Qualitätssicherung in den inländischen Betrieben oder sind im Handel integriert. Sie sind wichtige Faktoren für den Erfolg der Produkte auf dem Markt. Massgeblich für die erfolgreiche Tätigkeit in der Branche sind Kompetenzen, die rationelle Fertigung von Bekleidung nach industriellem Massstab betreffend. Fashion Spezialisten/innen zeichnen sich dadurch aus, dass sie diese innerhalb der Vielfalt der vorhandenen Produkte auf dem Markt differenziert betrachten und beurteilen können. Sie sind in der Lage, die Umsetzung eigenständig an einem individuellen Produkt – exemplarisch aus dem Bereich der klassischen Oberbekleidung - vorzunehmen und zu überprüfen. Der Einbezug des Kunden / der Kundin und seiner / ihrer Bedürfnisse spielt dabei ebenfalls eine wichtige Rolle.

Die Entwicklung und Beurteilung individueller Bekleidungsprodukte unter Anwendung industrieller und rationeller Methoden bildet somit die wesentliche Komponente der Berufsprüfung und ermöglicht im Anschluss neben der selbständigen Tätigkeit einen breit gefächerten Einsatz des /der Absolvent/in in der Branche.

1.2.2 Kernkompetenzen

Folgende Kernkompetenzen sollen erfolgreiche Absolvent/innen nachweisen

- Der / die Fashion Spezialist/in mit eidg. Fachausweis kann die spezifischen Eigenschaften, die Passform und die Verarbeitung von Bekleidungsprodukten nach gängigen Kriterien der Branche unterscheiden und die Qualität der Produkte einstufen.
- Der / die Fashion Spezialist/in mit eidg. Fachausweis kann nach individueller Beurteilung der Kundin / des Kunden hinsichtlich Körpermassen, Körperhaltung und Körperproportionen passende Bekleidung industriell fertigen, fertigen lassen oder aus dem bestehenden Sortiment zuweisen.
- Der / die Fashion Spezialist/in mit eidg. Fachausweis ist in der Lage unter Berücksichtigung der individuellen Körpermasse die Schnittentwicklung für Produkte aus dem klassischen Oberbekleidungsbereich durchzuführen und diese nach rationellen Verarbeitungsmethoden zu fertigen.
- Der / die Fashion Spezialist/in mit eidg. Fachausweis ist in der Lage, eine/n anspruchsvolle/n Kundin/Kunden im Bereich der klassischen Oberbekleidung fachlich kompetent und zielorientiert zu beraten. Er berücksichtigt dabei aktuelle Trends und Modetendenzen sowie Aspekte der Farb- und Stilberatung.

1.2.3 Vorbereitungskurse

Die Schweizerische Textilfachschule bietet Vorbereitungskurse an. Die Fachkurse für die Vorbereitung auf die Berufsprüfung werden in den gleichen Organen wie die Ausschreibung der Berufsprüfung publiziert.

1.3 Prüfungsorganisation

1.3.1 Prüfungskommission (PK)

Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich aus 5 - 8 Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder der Prüfungskommission werden durch die Trägerverbände für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Die Aufgaben der PK sind detailliert in Ziff. 2.2 der Prüfungsordnung festgehalten. Sie erlässt die vorliegende Wegleitung, entscheidet über die Organisation der Prüfung und bestimmt das Prüfungsprogramm. Sie wählt die Expertinnen und Experten, entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über die Erteilung des Fachausweises. Sie sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.

1.3.2 Prüfungsexperten / innen

Die PK wählt Expertinnen und Experten, die für die Abnahme der Prüfung eingesetzt werden. Diese erhalten entsprechende Anleitung für die Durchführung, Überwachung und Bewertung der Prüfung (siehe Ziff. 4.4 der Prüfungsordnung). Ein Teil der Experten sind Fachpersonen aus der Bekleidungsbranche. Eine/r der eingesetzten Experten/innen übernimmt im Auftrag der Prüfungskommission die Prüfungsleitung.

1.3.3 Prüfungssekretariat

Die Prüfungskommission überträgt administrative Aufgaben und die Geschäftsführung dem Sekretariat der Schweizerischen Textilfachschule (STF), Wasserwerkstrasse 119, 8037 Zürich.

2. Informationen zum Erlangen des Fachausweises

2.1 Administratives Vorgehen

2.1.1 Ausschreibung

Die Prüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen in den Fachorganen der Trägerverbände und der einschlägigen Fachpresse ausgeschrieben. Sie findet in der Regel jährlich statt.

Die gewünschte Prüfungssprache ist bei der Anmeldung anzugeben (Ziff. 3.2).

Die Ausschreibung informiert über die Prüfungsdaten, die Prüfungsgebühr sowie über die Anmeldefrist. Die Dokumente für die Anmeldung sind im Sekretariat der Schweizerischen Textilfachschule (STF), Wasserwerkstrasse 119, 8037 Zürich zu beziehen.

Die Anmeldung erfolgt mit dem entsprechenden Formular, welches alle verlangten Angaben enthalten muss und dem die erforderlichen Unterlagen beizufügen sind.

Die Kandidatin / der Kandidat anerkennt durch ihre / seine Anmeldung die Prüfungsordnung und die vorliegende Wegleitung für die Berufsprüfung.

2.1.2 Bewerbungsunterlagen

Der Anmeldung sind die unter Ziff. 3.2 der Prüfungsordnung genannten Dokumente beizufügen.

2.1.3 Aufgebot

Das Aufgebot erfolgt gemäss den in Ziff. 4.1 der Prüfungsordnung genannten Bedingungen. Es beinhaltet

- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
- b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.

2.2 Gebühren

Nach erfolgter Zulassung zur Prüfung entrichten die Kandidaten und Kandidatinnen gemäss Ziff. 3.4 der Prüfungsordnung die Prüfungsgebühren. Die Höhe der Prüfungsgebühr wird gemäss Ziff. 2.2. der Prüfungsordnung seitens der Prüfungskommission festgelegt. Anfallende Kosten für Material, Verpflegung u.ä. gehen zu Lasten der Kandidierenden.

3. Zulassungsbedingungen

Gemäss Ziff. 3.3 der Prüfungsordnung wird zur Prüfung zugelassen, wer

- a) ein Fähigkeitszeugnis der Textil- und Bekleidungsbranche, ein Fähigkeitszeugnis im kaufmännischen, technischen oder kreativen Bereich, welches den Einsatz in der Textil- und Bekleidungsbranche ermöglicht oder einen gleichwertigen Ausweis / entsprechenden Schulabschluss besitzt;
- b) mindestens 2 Jahre Berufspraxis im Bereich der Bekleidungsbranche oder einen einjährigen berufspraktischen Vorkurs und 1 Jahr Berufspraxis nachweisen kann;

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.4.1

Anhand entsprechender Arbeitszeugnisse oder gleichwertiger Dokumente ist die Berufspraxis nachzuweisen. Die Prüfungskommission befindet über das zeitliche Mass der Anrechenbarkeit.

Der Entscheid über die Zulassung liegt bei der Prüfungskommission (Artikel 2.2.1 der Prüfungsordnung).

4. Prüfung

4.1 Inhalt, Organisation und Durchführung

4.1.1 Prüfungsteile

Die Prüfung umfasst folgende Teile und beansprucht die Kandidatin / den Kandidaten zeitlich wie folgt:

- **Schriftliche Prüfung – Branchenkenntnisse**

Es erfolgen zu Beginn der Prüfungsphase zu einem in der Ausschreibung genannten Termin separate Prüfungen zu folgenden Themen:

- Produktkenntnisse Textil und Bekleidung
- Schnittentwicklung
- Verarbeitung nach industriellen Methoden
- Umgang mit dem Kunden (Verkaufstraining / Verkaufspsychologie, Farb- und Stilberatung, innovative Verkaufslösungen / Einsatz IT)

Die Prüfung erfolgt in einzelnen Positionen und dauert total 6 Stunden.

- **Projektarbeit**

Die Kandidatin / der Kandidat erstellt im Auftrag und Einverständnis der Prüfungskommission eine Projektarbeit.

Ausführung der Projektarbeit

Diese umfasst

... das Durchführen einer kundenindividuellen Beratung unter Ausführen einer Bedürfnisanalyse und der Ermittlung produkt- und kundenspezifischer Informationen incl. entsprechender Dokumentation.

... das Realisieren eines entsprechenden kundenspezifischen Outfits (bestehend aus Hose / Rock und Jacke) nach industriellen Richtlinien incl. entsprechender Dokumentation.

Seitens einer fachkundigen Aufsichtsperson wird die Durchführung in regelmässigen Abständen überwacht und dokumentiert.

Die konkrete Aufgabenstellung wird den Kandidierenden in schriftlicher Form seitens der Prüfungskommission mindestens 2 Monate vor deren Präsentation abgegeben (*die konkrete Aufgabenstellung ist seitens der PK festzulegen*).

- **Präsentation der Projektarbeit**

Nach Ablauf von zwei Monaten erfolgt die Präsentation der Projektarbeit vor der Expertengruppe. Die Kandidatin / der Kandidat präsentiert die Ergebnisse der Projektarbeit ausführlich unter Einbezug des individuellen Kunden und der ermittelten Bedürfnisse. Die Präsentation wird durch die Dokumentation der Projektarbeit ergänzt. Die Kandidatin / der Kandidat geht auf zusätzliche Informationsbedürfnisse der Experten und Expertinnen ein. Die Dauer der Präsentation beträgt 30 Minuten.

4.1.2 Vorbereitung auf die Prüfung

Über die Vorbereitung auf die Berufsprüfung enthält die Prüfungsordnung keine Vorschriften. Damit die Prüfung erfolgreich bestanden werden kann, ist indessen eine gezielte, systematisch aufgebaute und gründliche Ausbildung unerlässlich. Die Schweizerische Textilfachschule führt einen Fachkurs zur Vorbereitung auf die Berufsprüfung durch. Die Prüfungskandidatin / der Prüfungskandidat hat somit grundsätzlich Gelegenheit, neben der praktischen Ausbildung die Kenntnisse in jenen Stoffgebieten zu erlangen, die bei der Prüfung verlangt werden.

Die Teilnahme am Fachkurs gilt *nicht* als Voraussetzung für die Zulassung zur Berufsprüfung.

Die Berufsprüfung ist kein Abschlussexamen über den Besuch des Fachkurses.

Den Prüfungskandidaten/Innen wird im Übrigen empfohlen, sich regional in Arbeitsgruppen zusammen zu schliessen, um sich in Gruppenarbeit auf die Berufsprüfung vorzubereiten.

4.1.3 Zugelassene Hilfsmittel

Die Prüfungskommission bestimmt im Rahmen allgemeiner Anweisungen an die Kandidatin / den Kandidaten, welche Hilfsmittel an der Prüfung erforderlich und zugelassen sind. Das notwendige Material und die Formulare werden der Kandidatin / dem Kandidaten von den Prüfungsorganen zur Verfügung gestellt.

Die Kandidatin / der Kandidat sorgt für die Bereitstellung der Schreibutensilien, Geräte und übrigen Hilfsmittel nach speziellen Anweisungen der Prüfungsorgane.

Die Prüfungsaufgaben sind mit den Prüfungsarbeiten an die Prüfungsorgane zurückzugeben. Sie bleiben Eigentum der Prüfungskommission und dürfen von der Kandidatin / dem Kandidaten weder zurückbehalten noch kopiert werden (Ausnahme: Beschwerdeverfahren).

Die an der Prüfung erstellten Notizen (Entwürfe, Ausrechnungen etc.) sind den Prüfungsaufgaben beizufügen.

Die Experten bewerten die Lösungen nach Inhalt und Form (Darstellung). Die Beobachtungen der fachkundigen Aufsichtspersonen fliessen in die Beurteilung ein.

4.1.4 Rückgabe der Prüfungsarbeiten

Alle Prüfungsarbeiten verbleiben für die Dauer von einem Jahr an der Schweizerischen Textilfachschule. Für Ausnahmen wie Bewerbungen oder Wettbewerbsteilnahmen u.ä. sind die Arbeiten 30 Tage nach der Diplomierung bzw. im Rekursfall nach Abschluss des Rekurses für die Absolventen / innen verfügbar. Die STF übernimmt keine Haftung für Lagerung, Vollständigkeit und Zustand der Prüfungsarbeiten.

4.2 Detailbeschreibung und Beurteilungskriterien

Taxonomie

Die Prüfung wird gemäss dem Grad der Komplexität der Fragestellung beurteilt. Entsprechend werden die möglichen Punkte je Fragestellung vergeben.

Grad der Komplexität	X	X	X	C - Anwendung
	/	/	/	B – Verständnis
				A - Wissen

A = 1 x Punktzahl

B = 2 x Punktzahl

C = 3 x Punktzahl

4.2.1 Branchenkenntnisse

4.2.1.1 Produktkenntnisse Textil und Bekleidung

Gebrauchs- / Trage- und Pflegeeigenschaften textiler Flächen

- A Eigenschaften kennen (Faserstoffe, Fläche, Veredlung)
- B Materialien zuordnen
- C Geeignete Materialien einsetzen

Warenkunde (Materialien der klassischen Oberbekleidung)

- A Handelsbezeichnungen gängiger Gewebe der klassischen Oberbekleidung kennen
- B Einsatz gängiger Gewebe für Produkte der klassischen Oberbekleidung begründen
- C Abstimmung der gewählten Materialien (auch Einlage / Futter) begründen.

Bekleidungskunde

- A Produktbereiche der Bekleidung kennen
- B Eigenschaften der einzelnen Produktgruppen definieren
- B Branchenbezogene Terminologie anwenden
- C Qualitätskriterien der einzelnen Produkte beurteilen

4.2.1.2 Schnittentwicklung

- A Ablauf, Aufbau eines Schnittsystems erklären
- B Körpermasse erfassen und interpretieren
- C Figurabhängige Abweichungen integrieren

- C Konstruktion von Grundschnitten (klassische Oberbekleidung)
- C Ableitung von Modellvariationen (klassische Oberbekleidung)

4.2.1.3 Verarbeitung nach industriellen Methoden

- A Betriebsmittel, Zubehör
- B Detailverarbeitung nach industriellen Vorgaben
- C Verarbeitungsabläufe präzisieren und planen

- C Technische Problemstellungen
- C Aspekte der Qualitätssicherung

4.2.1.4 Umgang mit der Kundin / dem Kunden

Farb- und Stilberatung

- A Wirkung der Farbe kennen
- B Proportionen gemäss unterschiedlicher Stilrichtungen einordnen
- B Stil des Kunden / der Kundin analysieren
- C Farbtypologie anwenden
- C Outfit Beratung anwenden

Verkaufstraining / Verkaufspsychologie

- A Grundlagen der Kommunikation
- A Grundlagen der Verkaufspsychologie
- B Gesprächsphasen verstehen
- B Frage- und Argumentationstechnik anwenden
- C Verkaufsgespräch ausführen
- C Kundenbedürfnis ermitteln und Verkaufsgespräch abschliessen

Innovative Verkaufslösungen / Einsatz IT

- A Anwendungsgebiete branchenspezifischer Software kennen und unterscheiden
- A Verkaufskonzepte für den Handel kennen
- B Die Systematik innovativer Verkaufslösungen einstufen
- C Anwendung spezifischer Hardware durchführen
- C Spezifische Software bedienen

Die oben genannten 4 Teilgebiete **werden zu gleichen Teilen gewichtet.**

4.2.2. Projektarbeit

Die Bewertung der Projektarbeit erfolgt im Rahmen der Präsentation und der entsprechenden Dokumentation sowie an Hand des fertigen Endergebnisses in folgenden Teilgebieten:

4.2.2.1 Beratungsgespräch (Dokumentation)

- A Analyse des Kundenverhaltens / Erfassen des Bedürfnisses
- B Argumentationstechnik / Anbieten geeigneter Produkte (Schnitt-, Materialwahl,..)
- C Einbringen modischer Akzente; individuelle, kundenspezifische Anpassung des Angebotes

4.2.2.2 Zusammenstellung des Outfits

- B Entwurf / Idee - Aussage
- A Farbkonzept - Materialkonzept
- C Kundenspezifisches Sortiment
- C Zeichnerische Darstellung der Modelle (Proportionen, Modell, farbliche Darstellung)

4.2.2.3 Erfassung des kundenindividuellen Körpers

- A Messerfassung
- B Haltungsbeurteilung
- C Korrekturen gegenüber der Standardfigur

4.2.2.4 Schnittentwicklung

- A Auswahl Grundschnitt, Durchführung
- B Ausführung Modifikation, Durchführung, Verarbeitungsdetails
- C Proportionen / Passform am fertigen Produkt

4.2.2.5 Fertigung

- A Einsatz Betriebsmittel
- B Planung Arbeitsablauf
- C Detailverarbeitung
- C Gesamteindruck

Die Teilgebiete **Schnittentwicklung** und **Fertigung** werden im Verhältnis zu den anderen Teilgebieten bei der Notenvergabe **doppelt** gewichtet.

4.2.3. Präsentation der Projektarbeit

Die Kandidatin / der Kandidat präsentiert die Ergebnisse der Projektarbeit ausführlich unter Einbezug des individuellen Kunden und der ermittelten Bedürfnisse. Bei der Präsentation werden folgende Kriterien bewertet:

- A Dokumentation der Arbeit
- A Sprache der/des Kandidaten/in
- B Auftreten
- B Präsentationsablauf
- C Konzeptsicherheit
- C Präsentationsinhalt

Die Experten/innen haben während der Präsentation Gelegenheit, fachlich relevante Fragen zu stellen. Die Beurteilung der/des Kandidaten/in kann hierdurch beeinflusst werden.

4.3 Notengebung und Gewichtung der Prüfungsteile für die Gesamtnote

Die Notengebung erfolgt gemäss Ziff. 6 der Prüfungsordnung.

Die Gewichtung der Teilbereiche wird folgendermassen vorgenommen:

- **1. Branchenkenntnisse** **4**
- **2. Projektarbeit** **5**
- **3. Präsentation der Projektarbeit** **1**

Ist die Note des Prüfungsteils 2 oder des Prüfungsteils 3 ungenügend, so sind stets beide Prüfungsteile zu wiederholen (gemäss Ziff. 6.52 der Prüfungsordnung).

4.4 Beschwerde

Das **Merkblatt für Beschwerden gegen die Nichtzulassung zur Prüfung und Verweigerung des eidg. Diploms bzw. Fachausweises** kann auf der Website des BBT bezogen werden unter: <http://www.bbt.admin.ch/themen/hoehere/00160/indexhtml?lang=de>

5. Schlussbestimmungen

Diese Wegleitung tritt nach Inkrafttreten der Prüfungsordnung und Bildung der definitiven Prüfungskommission in Kraft. Änderungen sind vorbehalten.

Zürich, Januar 2010